



INFOPOST

**Blinden- und Sehbehindertenverein
Schleswig-Holstein e.V. (BSVSH)**



Inhaltsverzeichnis

1. Titelbild
2. Vorwort
3. Neues aus dem BSVSH
4. Kennzeichnung
5. Coronainformationen
6. Haus am Tremser Teich
7. BLIXX Angebote
8. Termine /Veranstaltungen

AN DIE MITGLIEDER

Liebe Mitglieder und Interessierte am BSVSH,

wieder gehen wir dem Ende eines aufregenden Jahres entgegen. Rückblickend sollte man nur dies mitnehmen, dass im kommenden Jahr 2022 neue Möglichkeiten für Veränderungen im Blick stehen. Die Adventszeit gibt uns allen Raum für Besinnlichkeit, sowie Kraft zu schöpfen, um das neue Jahr in Hoffnung einer positiven Aufgabe zu widmen. Corona hat alles verändert, doch dürfen wir nicht vergessen, dem Verständnis entgegen zu bringen. Bleiben Sie Gesund, pflegen Sie Kontakt mit Menschen, die in dieser Zeit ein herzliches Wort bedürfen.

Begegnen sie den Jahreswechsel mit guten Gedanken und starten sie mit uns neu durch!



Weihnachten 2021

Menschen Kinder, schon ist das Jahr vorbei,
was beschert uns diese Zeit?

Hoffnung, Liebe und Vertrauen,
finden wir es wieder unterm Lichterbaum?

Ängste noch die Welt beherrscht,
Verletzungen sich nicht mehr klärt,
doch was werden wir nun tun?
Auf den Lorbern sich ausruhen?

Nein, die Herzen dürfen in sich gehen,
all das Vergangene sich besehen.

Wandeln die Ängste, verändern die Last,
so können wachsen, die Freude und die Stille in der Nacht.

Heilig Abend, das Fest der Liebe,
steht es noch immer in der Wahrheit aller Gefühle?

Kinderträume anders sich zeigen,
Wünsche der Hoffnung sich beweisen.
Ehrfurcht und Demut sich neu finden,
Machtlosigkeit im Glauben sich stärkt,
doch im Vertrauen die Gnade lehrt.

Schmückt Eure Bäume mit Sternen der Zeit,
Mondstaub als Puder für die Weisheit, im Kleid.
Verzaubert die Lichter mit Strahlen des Lichtes,



reicht dem Grün der Tanne die Kraft,
dass ein Jeder die Heilung zum Wunder hat.

Gottes Wort gibt so viel Licht,
denn die Nähe seiner Kraft,
jedes Herz anspricht.

Singt mit dem Himmel die Weisen Lieder,
alte Gedanken vertraue wieder.

Alles wird sich neu bewegen,
auch der Lahme dreht die Zeit,
denn er verbarg sein inneres Leid.

Ob Blind, Taub oder Krank,
gib doch die Heilung in Gottes Hand
und reiche dir selbst den Anteil dazu,
so wählst du das Wunder für alles im nu.



Mari-Wall

An dieser Stelle möchten die Mitarbeiter
der Landesgeschäftsstelle
allen BSVSH Mitgliedern, Förderern,

Helfern sowie den Angehörigen für die

im Jahr 2021 erhaltene Unterstützung danken sowie ein

Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein

zufriedenes und vor allem gesundes Neues Jahr 2021 wünschen!



A U S D E R V E R E I N S G E S C H Ä F T S S T E L L E

Geschäftsstellenschließung zur Jahreswende

Wie auch in den Vorjahren schließt die Vereinsgeschäftsstelle zur Jahreswende für den Publikumsverkehr, diesmal in der Zeit vom 18. Dezember 2021 bis einschließlich 09. Januar 2021, das bedeutet, der letzte Öffnungstag für den Publikumsverkehr ist Freitag, der 17.12.2021.

Die Mitarbeiter:innen sind dann ab Montag, den 10.01.2022 zu den bekannten Zeiten wieder für Sie erreichbar.

Sehr geehrte Mitglieder, Freunde und Unterstützer des Vereins,

einige Mitglieder haben es vielleicht schon hier oder da gehört und andere vermutet: im Sommer 2022 wird es eine Veränderung in der Geschäftsführung des BSVSH geben.

Veränderungen können immer auf zwei möglichen Wegen stattfinden. Einerseits gemächlich und behutsam und andererseits unvermutet und schlagartig. Damit wir uns nicht auf letztere Art und Weise kennen lernen, möchte ich die Möglichkeit nutzen, mich auf diesem Wege kurz bei Ihnen vorzustellen.

Mein Name ist Marc Jestrimsky und ich darf die Geschicke des Vereins ab dem Sommer 2022 gemeinsam mit dem Vorstand lenken und möchte das auch stets im Interesse aller Betroffenen, also mit Ihrer Unterstützung tun.

Ich wurde 1967 in Kiel geboren und bin dort aufgewachsen. Nach dem Abschluss der Realschule wollte ich beruflich etwas mit Technik und Menschen zu tun haben. Somit erlernte ich den Beruf des Augenoptikers. Meine Ausbildung fand in Kiel und Lübeck statt und ich schloss diese 1988 mit der Gesellenprüfung ab. In meiner Lehr- und

Gesellenzeit kam es gelegentlich vor, dass Kunden trotz Sehhilfe gestürzt oder ohne Vorwarnung gegen etwas für sie im Weg Stehendes gelaufen sind. Da wurde mir klar, dass unsere Umwelt vor allem für Sehende gestaltet ist und man deshalb für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit ein besonderes Augenmerk benötigt, zumal 1988 Barrierefreiheit in der Gesellschaft noch kein großes Thema war. Es gab z. B. keine Stufenkantenmarkierungen, oder wenn, dann falsch angebracht. Es gab keine Aufmerksamkeitsfelder und Handläufe an Treppen. Treppen im Außen- oder Innenbereich waren regelmäßig nicht gegen ein Unterlaufen gesichert. Mitten auf Gehwegen waren / sind einzelne Stufen, fest verbaute Gegenstände oder andere „Stolperfallen“ vorhanden usw., usw., usw.

Aufgrund dieser Erkenntnis und dem tiefen Wunsch, das für die Betroffenen zu ändern, folgten das Fachabitur im Bereich Architektur und danach das Architekturstudium an der Fachhochschule in Eckernförde mit Abschluss als Diplom-Ingenieur (FH). Anschließend machte ich meine ersten Schritte auf dem neuen beruflichen Parkett.

2000-2005: Tätigkeit als angestellter Architekt.

2006: Gründung des Architekturbüros AMJ mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen“.

Seit mehr als 25 Jahren setze ich mich in meinem Aufgabenbereich für die Rechte von blinden und sehbehinderten Menschen ein. Viele kleine Baumaßnahmen bis hin zu Bundesbauten in Berlin sowie viele unterschiedliche Projekte im Rahmen der baulichen Barrierefreiheit wurden von mir begleitet, Fortbildungsmaßnahmen u.a. für Interessierte wurden und werden angeboten und durchgeführt. Näheres dazu finden Sie nachstehend benannt.

Doch ohne den politischen Willen auf der einen Seite und ohne eine große, starke Gemeinschaft auf der anderen Seite, die hinter dieser Idee steht, wird es auch weiterhin eine Herausforderung bleiben, dass das Thema Barrierefreiheit - gerade auch in Bezug auf die Belange Blinder und Sehbehinderter - nicht nur als notwendigerweise zu erfüllende „Randbedingung“ angesehen wird.

Eine starke Gemeinschaft ist das Stichwort.

Es ist für mich eine Herzenzangelegenheit, den Vorstand des BSVSH darin zu unterstützen, den Verein in die Zukunft zu führen und die Öffentlichkeit durch ein starkes, positives Auftreten wieder regelmäßig auf uns aufmerksam zu machen. Unsere Ziele können wir nur gemeinsam erreichen und deshalb möchte ich Sie hiermit gleich zum aktiven Mitwirken einladen. Dazu gibt es auf meiner Seite auch schon die eine

und andere Idee, die ich Ihnen zu gegebener Zeit näher vorstellen werde. Unsere Aufgabe ist es, die Interessen blinder, sehbehinderter und ggf. zusätzlich gehandicapter Menschen zu erfassen und diese gegenüber den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft zu vertreten und somit gemeinsam Lösungswege für die Inklusion zu finden. Unsere Ziele müssen transparent und erreichbar sein.

Der BSVSH hat in den letzten 100 Jahren viel geleistet und gerade jetzt, in dieser sehr schwierigen Zeit steht der Verein wieder vor neuen Herausforderungen, welche unser ganzes Augenmerk erfordern. Im Vordergrund steht, das Bestehende für die Betroffenen zu erhalten, zu stärken und zugleich die anderen Wirkungskreise des Vereins zu sichern und auszubauen, somit den Verein für die Zukunft breiter aufzustellen und abzusichern.

Gemeinsam mit Ihnen den Wandel zu gestalten, bedeutet Ziele zu formulieren, Altbewährtes und Neues zu hinterfragen. Gemeinsam möchte ich mit Ihnen durch unser Handeln die Menschen erreichen, die den Weg in unsere Gemeinschaft noch nicht gefunden haben. Sie sehen, es gibt eine Menge neuer Aufgaben - für mich wie auch für Sie. Aber ich denke, dass man all dieses und zudem die Dinge, die von außen ansonsten noch auf uns zukommen, in dieser Solidargemeinschaft auch in Zukunft gut bewältigen wird.

*Marc Jestrimsky,
Dipl.-Ing. Architekt
Sachverständiger für barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung*

KENNZEICHNUNG

Bin ich verpflichtet, mich als sehbehinderte oder blinde Person im Straßenverkehr zu kennzeichnen? Und wenn ja, wie muss diese Kennzeichnung erfolgen? Mit diesen Fragen wenden sich Betroffene immer wieder an die Rechtsberatungsgesellschaft "Rechte behinderter Menschen". Das Wichtigste zur Kennzeichnung, die in vielen Fällen sehr ratsam ist, im Überblick.



Bildunterschrift: Frau mit Blindenführhund überquert die Straße
DBSV/Anke Peters

Grundsätzlich kann jeder am Straßenverkehr teilnehmen – als Fußgänger, Radfahrer oder, sofern man Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis ist, auch motorisiert. Aber wie wirkt sich dieser Grundsatz aus, wenn man sehbehindert oder blind ist? In den einschlägigen Gesetzen gibt es aus gutem Grund keine starren Regelungen, die speziell für blinde und sehbehinderte Verkehrsteilnehmer geschaffen worden wären. Eine Ausnahme stellen natürlich die Regelungen für eine Fahrerlaubnis dar, zu deren Erwerb ein gewisses Sehvermögen vorausgesetzt wird. Der Leitgedanke zur sicheren Teilnahme aller Menschen am Straßenverkehr ist in § 1 der Straßenverkehrsordnung verankert. Hier heißt es:

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Diese Verpflichtung zur Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme kann es im Einzelfall gebieten, als sehbehinderter oder blinder Verkehrsteilnehmer nur begleitet oder sichtbar gekennzeichnet auf die Straße zu gehen. § 2 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung, die immer wieder als einschlägige Vorschrift für die "Kennzeichnungspflicht" Sehbehinderter und Blinder herangezogen wird, enthält aber keine genauen Kriterien, wann dies tatsächlich erforderlich ist.

Die Vorschrift lautet: "Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen."

Das heißt: Es gibt keine generelle Verpflichtung, sich ab einer bestimmten Visusgrenze als Sehbehinderter oder Blinder im Straßenverkehr zu kennzeichnen. Der Gesetzgeber überlässt jedem selbst die Einschätzung, ob er sicher am Straßenverkehr teilnehmen kann, ohne eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darzustellen und ab wann er selbst Vorsorgemaßnahmen treffen sollte – etwa in Form eines Mobilitätstrainings, einer entsprechenden Kennzeichnung oder durch eine Begleitperson. Praktisch bedeutet dies, dass es sehbehinderte Menschen mit einem Visus von fünf Prozent geben kann, die vollkommen sicher und ungekennzeichnet am Straßenverkehr teilnehmen können, während andere mit 20-prozentiger Sehkraft unbedingt eine Kennzeichnung benötigen.

Sehbehinderte oder blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Blindenstock, einen Blindenhund im weißen Führgeschrirr und gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen. Unter den gelben Abzeichen versteht der Gesetzgeber in erster Linie die gelbe Armbinde, die an beiden Armen getragen werden muss, nicht aber die kleinen Anstecknadeln, da diese nicht ausreichend erkennbar sind.



gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten DBSV/A. Friese

Auch wenn der Schritt zur Kennzeichnung gerade für Sehbehinderte, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, emotional häufig eine Hürde darstellt, sollten sich die betroffenen Personen oder Verantwortlichen über die Konsequenzen einer fehlenden, aber erforderlichen Kennzeichnung im Klaren sein.

Ist eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr objektiv nicht gewährleistet und kennzeichnet sich der Betroffene nicht entsprechend sichtbar für andere Verkehrsteilnehmer, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Viel wichtiger als die bußgeldrechtlichen Konsequenzen, die in der Praxis ohnehin kaum eine Rolle spielen, sind die zivilrechtlichen Folgen bei einem möglichen Verkehrsunfall.

Fehlt die erforderliche Kennzeichnung, wird von der gegnerischen Partei und auch von den Gerichten nach dem ersten Anschein in der Regel von einem Verschulden des sehbehinderten oder blinden Verkehrsteilnehmers ausgegangen. Dazu muss man gar nichts weiter falsch gemacht haben, als sich nicht zu kennzeichnen. Im Zweifel kann es also teuer werden, weil man nicht nur für den eigenen Schaden, sondern gegebenenfalls auch für die Verletzungen anderer aufzukommen hat. Nur eine ordnungsgemäße Kennzeichnung kann hier Abhilfe schaffen. Da das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt,

haben alle anderen Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Sorgfalt walten zu lassen, sobald sie einen entsprechend gekennzeichneten blinden oder sehbehinderten Verkehrsteilnehmer wahrnehmen.

Ist eine andere Person für den sehbehinderten oder blinden Menschen verantwortlich, wie beispielsweise die Eltern oder andere Aufsichtspersonen für Kinder, so kann dies eine Haftung dieser Aufsichtspersonen für auftretende Schäden nach sich ziehen, wenn eine Kennzeichnung objektiv notwendig war und nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer empfiehlt es sich daher, gewisse Eitelkeiten abzulegen, sich im Zweifel entsprechend zu kennzeichnen und gegebenenfalls auch ein Orientierungs- und Mobilitätstraining zu absolvieren.

Auto und Fahrrad fahren mit Sehbehinderung

aus der BPA-Broschüre "Wenn die Augen schwächer werden"

Verständlicherweise haben viele Menschen mit einer chronischen Augenerkrankung große Angst davor, das Auto künftig stehen lassen zu müssen und damit an Unabhängigkeit zu verlieren. Aber wann wird es eigentlich ernst?

Liegt die Tagessehschärfe bei unter 70 % auf beiden Augen (0,7), ist aufzumerken. Ein Führerschein kann dann nur noch nach einer besonderen augenärztlichen Untersuchung erworben werden. Das Führen eines Kraftfahrzeugs ist nur gestattet, wenn feststeht, dass die Sehschärfe auf dem besseren Auge mindestens 50 % (0,5) beträgt, sofern keine zusätzlichen gravieren den Sehprobleme wie Gesichtsfeld-einengungen oder eingeschränktes Dämmerungssehen vorliegen.

Näheres – insbesondere auch zu Sonderregelungen bei bestimmten Führerscheinklassen – finden Sie in der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Anlage 6 zu § 12). Die Mindestanforderungen sind nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums gleichermaßen für Radfahrer verbindlich.

Gerade bei fortschreitenden Augenerkrankungen sollten Sie regelmäßig zum Augenarzt gehen und mit ihm die Fahrtauglichkeit besprechen. Bedenken Sie immer, dass ein gutes Sehvermögen eine Grundvoraussetzung für eine sichere und unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr ist – abgesehen davon, dass die Schuldfrage im Falle eines Unfalls von den Versicherungsgesellschaften und den Gerichten wohl häufig zulasten des sehbehinderten Fahrzeugführers entschieden werden dürfte.

von Markus Brinker (rbm)

HAUS AM TREMSEN TEICH

Weihnachtliche Stimmung im Haus am Tremser Teich

In der Nacht von Totensonntag auf Montag wurde die gesamte Einrichtung weihnachtlich mit Baumkugeln, Folienbildern und Tannengrün geschmückt, damit die Bewohner trotz der Pandemie in eine weihnachtliche Stimmung kommen können und eine kleine Überraschung am Montagmorgen erleben.

Die Bewohner haben sehr positiv auf die Überraschung reagiert und sich gefreut. Auch der Garten ist mit einer Tanne und Rentieren geschmückt.



Über die gesamte Weihnachtszeit fanden und finden verschiedenste Veranstaltungen im Haus statt. Wie zum Beispiel Adventsbingo, Gestecke basteln, Lieder singen und Waffeln und Kekse backen.

Am 08.12.2021 gestalteten wir unseren eigenen kleinen Weihnachtsmarkt. Dort haben Frau Siems, Frau Peters und Frau Lauterbach frische Waffeln gebacken, Punsch ausgeschenkt und im ganzen Haus für einen leckeren Duft gesorgt.

Am 22.12.2021 findet unsere große Bewohner Weihnachtsfeier statt, die traditionell, bei uns im Haus immer ein paar Tage vor Heiligabend stattfindet. Während der Feier werden Gedichte und Geschichten vorgetragen und Weihnachtslieder gesungen. Höhepunkt der Feier ist die Bescherung vom Weihnachtsmann und seinen Engeln an die Bewohner.

Natürlich findet auch ein kleines Programm an den Feiertagen für die daheimgebliebenen statt.



Die Mitarbeiter des „Haus am Tremser Teich“ wünschen frohe Weihnachten und gemütliche Weihnachtsfeiertage ohne Hektik im Kreise der Lieben. Für das kommende Jahr 2022 eine guten Rutsch mit viel Gesundheit, Glück und Erfolg!



Haus am Tremser Teich

Helen-Keller-Weg 10,
23554 Lübeck, Tel. 0451/98 99 00,
Fax: 0451/98990-101,
E-Mail: info@hausamtremserteich.de,
Homepage: www.hausamtremserteich.de

CORONAINFORMATIONEN

Wie hart wird der Corona-Herbst/ Winter?

Die Pandemie ist wieder da. Die Infektionszahlen steigen. Eine neue Bundesregierung muss damit umgehen. Die aktuelle Situation scheint höchst beunruhigend. Wer geglaubt hat, die Pandemie habe sich erledigt, wenn ausreichend Impfstoff zur Verfügung stehe, muss sich eines Besseren belehren lassen.

Neue Corona-Regeln in SH: 2G und 3G - was wo zu beachten ist
Bis zum 15. Dezember 2021 gilt in Schleswig-Holstein eine aktualisierte Corona-Bekämpfungsverordnung. Hier geben wir in alphabetischer Reihenfolge einen Überblick, was erlaubt und was verboten ist. Das Grundprinzip lautet: Bei Freizeitveranstaltungen gilt drinnen 2G (geimpft, genesen), bei beruflichen Veranstaltungen und für Jugendliche 3G (geimpft, genesen oder getestet). Neu ist, dass nun auch im Einzelhandel 2G gilt.

Einen Überblick über die Beschlüsse des Bundes (z.B. 3G am Arbeitsplatz und in öffentlichen Verkehrsmitteln) und das neue Infektionsschutzgesetz finden Sie hier.

Arzt

Wer zum Arzt geht, muss die Hygieneregeln für Einrichtungen mit Publikumsverkehr beachten. Darüber hinaus sollten Patienten vorab anrufen und nach einem Termin fragen. Dies gilt vor allem, sollte der Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung bestehen. Telefonische Krankenschreibungen sind bei Erkältungsbeschwerden möglich. Diese Regelung gilt vorerst bis Ende Dezember. Praxen müssen als Angebot einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI bereitstellen. Die Registrierung ist freiwillig.

Abstandsgebot

Es wird empfohlen, untereinander 1,50 Meter Mindestabstand zu halten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, wird empfohlen eine Maske zu tragen. An privaten Treffen in geschlossenen Räumen dürfen maximal zehn ungeimpfte Personen teilnehmen. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Derzeit nicht. „Bei Jüngeren besteht in der Regel keine Notwendigkeit, das zeigen die Daten“, sagt Professor Oliver Cornely von der Kölner Universitätsklinik, der das europaweite Forschungsnetzwerk „Vaccerate“ leitet, in dem auch Drittimpfungen erprobt werden. Gleichwohl wird im Kreis der Gesundheitsminister diskutiert, ob die Altersschwelle für Auffrischimpfungen in den nächsten Wochen weiter heruntergesetzt werden soll.

Bibliotheken/Archive

In Bibliotheken und Archiven gilt die 2G-Regel für Innenbereiche von Kultureinrichtungen nicht. Auch negativ getestete Personen dürfen Bibliotheken und Archive betreten. Alle Besucher müssen jedoch eine Maske tragen. Die Einrichtungen müssen als Angebot einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI bereitstellen. Die Registrierung ist freiwillig.

Bildungsangebote

Für außerschulische Bildungsangebote - wie Fahrschulen oder Musikschulen - gelten die Regeln für Veranstaltungen, also 2G in geschlossenen Räumen. Nur in Ausnahmebereichen gilt 3G: bei Bildungsangeboten der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Alphabetisierungskursen, Vorbereitungskursen zur Erlangung von Schulabschlüssen, Integrationskursen, Berufssprachkursen, Erstorientierungskursen, Starterpaket-für-Flüchtlinge-Kursen sowie bei Bildungsangeboten der Gesundheitsfach- und Pflegeschulen.

Dienstleistungen (Friseur, Fußpflege, Tätowierungen)

Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt gilt für Kunden 2G. Ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, können die Dienstleistung mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines negativen Tests bekommen.

Ausnahmen für Kunden bilden Friseure (dort gilt 3G und Maskenpflicht für Menschen, die weder geimpft noch genesen sind) und medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen (z.B. Physiotherapie, Augenoptiker- oder Hebammendienste - dort gilt lediglich eine Maskenpflicht für Menschen, die weder geimpft noch genesen sind).

Für die Dienstleister selbst gilt: 3G und Maskenpflicht. Der Betrieb muss außerdem über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen. Und er muss als Angebot für Kunden einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI bereitstellen. Die Registrierung ist freiwillig.

Bietet der Dienstleister ein Ladenlokal, gilt auch hier die 2G-Regel des Einzelhandels. Das gilt allerdings nicht für nicht für Fahrrad-, Kfz- und Mobiltelefonwerkstätten, Banken, Sparkassen, Reinigungen, Waschsalons, Friseurgeschäfte, Optiker- und Hörgerätegeschäfte und Ladenlokale für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen. Finden sich in einem Geschäft verschiedene Waren, ist ausschlaggebend, welches Sortiment überwiegt.

Einrichtungen mit Publikumsverkehr

Wer in Einrichtungen mit Publikumsverkehr geht, muss besondere Hygienekonzepte beachten. Dazu zählen insbesondere der Einzelhandel, Bildungseinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser, teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Für diese Einrichtungen gilt:

Enge Begegnungen von Besuchern oder Teilnehmern sollten reduziert werden.

Es gelten die allgemeinen Regeln der Husten- und Niesetikette.

Eine OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 ist Pflicht.

In geschlossenen Räumen müssen Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitstehen.

Oberflächen, die häufig berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt.

Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

Besucherströme und der Weg zu den Toiletten müssen so gestaltet sein, dass enge Begegnungen vermieden werden können.

In Pflegeeinrichtungen müssen sich Kunden mit ihren Kontaktdaten registrieren. Bei falschen Angaben droht ein Bußgeld von 1.000 Euro.

In vielen Geschäften gilt zusätzlich die 2G-Regel.

Einrichtungen mit Publikumsverkehr müssen als Angebot für die Gäste einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitstellen. Dies gilt auch für Veranstaltungen. Die Registrierung ist freiwillig.

Einzelhandel

Der Einzelhandel ist geöffnet. Allerdings gilt für viele Geschäfte innerhalb geschlossener Räume die 2G-Regelung. Es dürfen also nur geimpfte oder genesene Kunden und Kundinnen den jeweiligen Laden betreten.

Ausgenommen von der 2G-Regel im Einzelhandel sind:

Kinder bis zur Einschulung, Minderjährige, die getestet sind oder die anhand einer Schul-Bescheinigung nachweisen, dass sie regelmäßig getestet werden, Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, das durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind.

Folgende Geschäfte sind nicht von der 2G-Regelung betroffen:

Lebensmittelläden, Futtermittelläden, Wochenmärkte, Getränke-
märkte, Apotheken, Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Pro-
dukte, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfach-
märkte, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Baumärkte
Gartenmärkte, Blumengeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Lebensmittel-
ausgabestellen (Tafeln)

Finden sich in einem Geschäft verschiedene Waren, ist ausschlagge-
bend, welches Sortiment überwiegt. Die Betreiber des jeweiligen Ge-
schäfts sind dafür verantwortlich mehrmals täglich stichprobenartig
den 2G-Status der Kunden zu überprüfen.

In allen Geschäften müssen Kunden und Beschäftigte grundsätzlich
eine OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP2, FFP3, N95,
KN95, P2, DS2 oder KF94 tragen. Ausgenommen bleiben Beschäf-
tigte, wenn die Übertragung von Viren durch "ähnlich geeignete physi-
sche Barrieren" verringert wird. Zum Beispiel muss das Kassenperso-
nal im Supermarkt keine Maske tragen, wenn etwa große Acrylglas-
scheiben angebracht sind.

Familie und Freunde

An privaten Treffen in geschlossenen Räumen dürfen maximal zehn
ungeimpfte Personen teilnehmen. Kinder unter 14 Jahren werden
nicht mitgezählt. Menschen mit Schwerbehindertenausweis dürfen von
Begleitpersonen unterstützt werden.

Friseure

Bei Friseuren gilt sowohl für Kunden als auch für die Friseure selbst:
3G und Maskenpflicht für Menschen, die weder geimpft noch genesen
sind. Die Betriebe müssen als Angebot für die Gäste einen QR-Code
für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Insti-
tuts bereitstellen. Die Registrierung ist freiwillig.

Gastronomie

In den Innenräumen von Gaststätten gilt 2G (Eintritt nur für Geimpfte
und Genesene). Ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und
minderjährige Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden,
die Corona-Testbescheinigungen aus der Schule müssen auf Verlan-
gen vorgezeigt werden. Personen, die aus medizinischen Gründen
nicht geimpft werden können, kommen mit Vorlage einer ärztlichen
Bescheinigung und eines negativen Tests rein. Gäste, die im Außenbe-
reich bewirtet werden, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
wenn sie die Gaststätte zum Bezahlen oder für den Gang zur Toilette
betreten.

Beschäftigte, die im regelmäßigen Gästekontakt stehen, müssen alle 72 Stunden einen Testnachweis vorlegen oder dort eine Maske tragen. Für vollständig geimpfte und genesene Mitarbeiter entfällt der Testnachweis.

Gastronomen müssen als Angebot für die Gäste einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitstellen. Die Registrierung ist freiwillig.

Booster Impfungen

Hausarztpraxen:

Seit kurzen ist die online Terminvergabe für Impftermine in den Impfstellen des Landes SH freigeschaltet. Es ist bei der Buchungsplattform mit etwas Geduld zu rechnen.

Aber Sie haben zudem die Möglichkeit in Ihrer Hausarztpraxis sich einen Termin zu vereinbaren. Ein Anruf in der Praxis gibt Auskunft ob dort die Impfungen/ Boosterimpfung (mit welchem Impfstoff) angeboten werden und Sie könnten umgehend einen Termin vereinbaren. Es ist für uns alle sehr wichtig eine Boostertimpfung durchzuführen aber es wird gewünscht, dass Sie sich um einen Termin bemühen. Es wurden die Mitmenschen über 60 Jahre durch das Amt für Soziales angeschrieben mit der Erinnerung sich eine Boosterimpfung geben zu lassen. Doch Fragen Sie auch in ihrer Hausarztpraxis ob dort die Boosterimpfungen angeboten und durchgeführt werden. Für die Praxen werden auch Termine vergeben und ich kann nur bestätigen, dass dies eine gute Lösung ist. Darüber hinaus sind die Informationen in der Praxis vorhanden. Es bieten viele Hausärzte die Boosterimpfungen an und vergeben Termine für die Durchführungen.

Selbst viele Unternehmen vereinbaren Termine um die Belegschaft zu impfen. Die betriebsinternen Impfangebote seien aber „eine gute und sinnvolle Ergänzung“. Außerdem zeigen sie, „dass die Unternehmen ein hohes Maß an Verantwortung für ihre Mitarbeiter wie auch gesamtgesellschaftlich übernehmen“.

Seit kurzen ist die online Terminvergabe für Impftermine in den Impfstellen des Landes SH freigeschaltet. Leider ist die online Terminvergabe für blinde und sehbehinderte Menschen nicht barrierefrei. Das Land SH hat aber eine Telefon Hotline geschaltet, bei der man anrufen und Termine vereinbaren kann. Das Gesundheitsministerium schreibt dazu.

Termine in den stationären Impfstellen können bei Problemen mit der Buchungsplattform auch telefonisch unter der Nummer 0800 455 655

0 gebucht werden. Erreichbar Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

2) Mein Apothekenmanager.de:

In der aktuellen Corona Pandemie ist es von Vorteil wenn man weiß, wo man sich u.a. Impfen- und testen lassen kann. Eine immer größere Rolle spielen auch dabei die Apotheken. Demnächst sollen Apotheker* auch impfen dürfen. Die Apothekerkammer SH hat mich freundlicherweise auf eine Internetseite/Internetportal hingewiesen, dass ich euch sehr empfehlen möchte:

<https://www.mein-apothekenmanager.de/>

Dort kann man u.a. nach Apotheken suchen, die Corona Schnelltests anbieten.

HILFSMITTEL

Die Landesgeschäftsstelle, in der auch die BLIXX GmbH untergebracht ist, ist für den Publikumsverkehr, zurzeit geschlossen. Sie können jedoch vorab bestellte Hilfsmittel nach Absprache in der Geschäftsstelle abholen. Werktags Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags in der Zeit von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr zur Verfügung. Sie haben aber auch die Möglichkeit Ihre Bestellung oder Wünsche für die verschiedenen Hilfsmittel per Telefon unter der Rufnummer 0451- 408 508 13 oder per E-Mail unter info@blixx.org aufzugeben, darüber hinaus stehen wir Ihnen für Rückfragen und oder Bestellungen gern zur Verfügung.

Neues Angebot: Informationen zu Neuheiten und Empfehlungen aus dem BLIXX-Hilfsmittel-Sortiment können Sie ab sofort auch per E-Mail erhalten. Das Anmeldeformular finden Sie im Anschluss.

Es werden für die dunkle Jahreszeit und zur besseren Erkennung, als Fußgänger im Straßenverkehr, verschiedene leuchtende oder reflektierende Angebote gemacht.

Die Angebote sind so gestaltet, das wir Ihnen Westen, Rucksäcke, Hauben für normale Rucksäcke oder für kleine Handtaschenrucksäcke mit dem reflektierenden Stockmännchen anbieten können. Die Beschreibung finden sie neben den Angeboten. Somit können sie sich auch Rückwertig als seheingeschränkte oder blinde Person kennzeichnen. Darüber hinaus haben wir Stockmuffs für die Hand, die den Blindenlangstock führt. Zudem können wir Ihnen Handschuhe, die für

die Nutzung der verschiedenen Displays in der kalten Jahreszeit geeignet sind anbieten. Wir möchten auf die Vielfältigkeit der Kennzeichnung in der dunklen Jahreszeit aufmerksam machen, so dass sie sicher und unbeschadet sich im Straßenverkehr bewegen können. Hier nun ein paar Beispiele, die sie eventuell interessieren könnten. Wenn sie etwas erwerben oder bestellen möchten rufen Sie uns unter der Telefonnummer 0451- 408 508 608 oder senden Sie uns eine Mail an info@blixx.org mit ihren Wünschen zu. Bitte geben Sie ihre vollständige Adresse mit an.

Es werden noch weitere verschiedene Angebote zu Haushalt, Freizeit, Sicherheit, Kennzeichnung, Sport und Spiel vorgehalten. Bitte melden Sie sich, wenn sie weitere Informationen oder Fragen haben.

Sie können diese Angebote sich auch per Mail zusenden lassen und als Kunde in dem Verteiler der Hilfsmittelneuerungen (kostenfrei und jederzeit an- oder abmelden möglich) aufgenommen werden. Bei der Erst Aufnahme erhalten sie die bestehende Angebot und danach immer die Neuerrungen zur Information. Bitte melden Sie sich unter info@blixx.org oder der Telefonnummer 0451- 408 508 13

Ein Rucksack in neongelb mit mehreren Taschen und Reisverschlüssen



Es sind 2 reflektierende Streifen, ca. 2 cm breit, auf der Rückseite, den Flanken und den Trägern schmäler angebracht
Reisverschlüsse an den Taschen in schwarz abgesetzt
Breite gepolsterte Träger und die Schultern zu schonen und einen Tragekomfort zu gewährleisten
Zusätzlich kann durch den Rucksackoberkannte das Kabel der Kopfhörer gezogen werden.
Zusätzlich ist ein Stockmännchen auf der Rückseite angebracht
In der Größe (B,H, T) 27 x 42 x 15 cm
Kosten pro Stück 30,00€
Kosten 30,00€

Handtaschenhaube für einen kleinen Rucksack



Für die Handtaschenrucksäcke
eine Haube zum kennzeichnen
Schützt vor Regen oder fremden
Zugriff
In der Größe 31 x 26 cm
Mit Aufdruck eines Stockmänn-
chens
Es sind reflektierende Streifen
aufgebracht
Eine Kennzeichnung wie die
Haube richtig angebracht ist,
ist vorhanden

Kosten 13,00€

Handschuhe für das Handy und andere Touchscreen Nutzung



Ideal für den Einsatz unter kalten
Umgebung mit Handys, iPhone, i-
Pad, Android und alle touch-
Screen-Handys und GPS, Table-
ten, eReaders, Smartphones, Di-
gitalkameras, GPS-Geräte, Geld-
automaten,

DVD-Verleih-Automaten, Tank-
stelle Service Bildschirme und
mehr.

Die Handschuhe sind von Grund
auf für den Zweck der eine unein-
geschränkte Touchscreen-Erfah-
rung

Unigröße Farbe Schwarz mit
grauen Spitzen

Kosten pro Paar 7,50€

Stockmuff, Mischgewebe mit Warmfutter, verschiedene Farben



Baumwollmischgewebe mit
Warmfutter
in den Farben schwarz, rot und
blau erhältlich (bitte bei der Be-
stellung wählen)
als Kälteschutz für die stockfüh-
rende Hand

Kosten ca. 13,00€

Wir wünschen eine Frohe und besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch in das Jahr 2022. Vor allem aber bleiben Sie Gesund ihr Team
der BLIXX GmbH.

Termine / Veranstaltungen

Auf Grund der aktuellen Infektionssituation informiert der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein darüber, dass die persönlichen Beratungen für Augenpatienten und deren Angehörige im Beratungsmobil und an den Beratungsstandorten zurzeit nicht stattfinden. Damit möchten wir der vielfach geäußerten Sorge, ein Angebot im öffentlichen Raum momentan wahrzunehmen, entsprechen. Dennoch wollen wir bestmöglich für Sie erreichbar bleiben. Sie können uns montags bis freitags in der Zeit von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr unter der Beratungsnummer 0451 / 408 508 608 erreichen.

Wir hoffen auf Ihr besonderes Verständnis, dass wir bis auf Weiteres die persönlichen Beratungen vor Ort nicht anbieten. Die Informationen über die Jahreskalender (Großdruck) oder andere Hilfsmittel können Sie in diesen Beratungsgesprächen erhalten.

Neuigkeiten erfahren Sie entweder hier an gleicher Stelle oder bei einem Anruf unter der oben angegebenen Rufnummer.

Weitere Informationen können zusätzlich auf der Webseite BSVSH nachgelesen werden.

Anmeldeformular zur Informationsübermittlung per E-Mail

BLIXX GmbH
Memelstraße 4
23554 Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollten Sie sich für eine Zusendung unseres Hilfsmittelangebotes per E-Mail interessieren, können Sie sich mit diesem Formular dafür anmelden. Sie erhalten dann in unregelmäßigen Abständen Informationen zu Neuheiten und Empfehlungen aus dem BLIXX-Hilfsmittel-Sortiment. Bei Erstanmeldung erhalten Sie das komplette Verzeichnis, nachfolgend werden Sie über Neuerungen im Sortiment informiert.

Bitte teilen Sie uns mit, ob wir zukünftig Ihre E-Mail-Adresse für die Übersendung von aktuellen Informationen über Hilfsmittel nutzen dürfen, oder aber Sie kein Interesse an einer Zusendung haben:

Ja, ich möchte die „Hilfsmittelinformationen“ **per E-Mail** erhalten,

meine E-Mail-Adresse lautet: _____

Ich möchte **keine Informationen** erhalten

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die BLIXX GmbH meine E-Mail-Adresse für die Übersendung von aktuellen Hilfsmittel-Informationen nutzen darf.

Hinweis zum Widerrufsrecht:

Sie können Ihr Einverständnis zur E-Mail-Nutzung jederzeit widerrufen, dies ist per Telefon (0451/408 508 0), per E-Mail (info@blixx.org) oder per Post (BLIXX GmbH, Memelstr. 4, 23554 Lübeck) möglich.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag zur Aufnahme in den BSVSH e.V.

An den
Blinden- und Sehbehindertenverein
Schleswig-Holstein e.V. (BSVSH e.V.)
Landesgeschäftsstelle
Memelstraße 4
23554 Lübeck

Augendiagnosen:

als Mitglied*) zum

01. __.202_

(Jahresmitgliedsbeitrag zurzeit 84,00 €)

*) Hinweis für die Beantragung einer Mitgliedschaft:
Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung des Blinden- und
Sehbehindertenvereins Schleswig-Holstein e.V.
können Mitglieder nur solche Personen werden, die
blind, sehbehindert oder von einer bedrohlichen
Augenerkrankung betroffen sind. Alle anderen na-
türlichen oder juristischen Personen können För-
dermitglieder werden.

als förderndes Mitglied zum

01. __.202_

(Jahresbeitrag mind. 42,00 €)

Dieser Förderbeitrag ist als nicht teilbarer
Jahresbeitrag zu verstehen.

- Persönliche Daten

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Adresszusatz: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Merkzeichen: BL, TBL, G, aG, H, RF,
 GL, B, 1.KI,

Festnetz/ Mobil: _____

E-Mail: _____

- Gesetzlicher Vertreter, Vormund/Betreuer/ Bevollmächtigter
(Bestellungsurkunde oder Vollmacht ist beizulegen!)

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort,

E-Mail / Telefon

Unsere Newsletter finden Sie auf unserer Internetseite im internen Mitgliederbereich. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gern per E-Mail zu.

ich wünsche die Newsletter **per E-Mail**

E-Mail-Adresse:_____

keine Zusendung gewünscht

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die oben angegebenen Daten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und für die Erfüllung satzungsgemäßer und für meine Bedürfnisse erforderlicher Zwecke, gespeichert und verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichenfalls auch externe Dienstleister an der Verarbeitung beteiligt sind oder mit Teilen davon beauftragt werden.

Ein Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz habe ich erhalten.

[Ausführlichere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie auf Anfrage in der Landesgeschäftsstelle des BSVSH, Tel 0451/408 508 0]

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller bzw.
gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter des BSVSH

SEPA-MANDAT

zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

gültig ab _____

[X] für eine MITGLIEDSCHAFT

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE85ZZZ00000079725

Vorname und Name **(Mitglied)**

Wird gesondert mitgeteilt.

Mandatsreferenznummer

Vorname und Name **(Kontoinhaber, falls abweichend)**

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige den BSVSH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom BSVSH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut des Kontoinhabers: _____

BIC: _____

IBAN: DE_ _ _ _ _ - - - - - - - - - - - - - - - -

Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

IHRE ANSPRECHPARTNER IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesgeschäftsstelle

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.
Memelstraße 4, 23554 Lübeck, Telefon: 0451/408 508-0,
Fax: 0451/ 408 508 -55, E-Mail: info@bsvsh.org,
Homepage: www.bsvsh.org

Haus am Tremser Teich

–Die Pflegeeinrichtung des BSVSH

Vollstationäre Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege
Helen-Keller-Weg 10, 23554 Lübeck, Tel. 0451/98 99 00,
Fax: 0451/98990-101, E-Mail: info@hausamtremserteich.de,
Homepage: www.hausamtremserteich.de

Vorstand

▪ **Vorsitzender**

zurzeit vakant

▪ **1. stellvertretende Vorsitzende:**

Cornelia Mackenthun, Saarbrückenstraße 35, 24114 Kiel,
Tel. 0431/67946371, E-Mail: conny.mackenthun@bsvsh.org

▪ **2. stellvertretender Vorsitzender:**

zurzeit vakant

▪ **Beisitzerin**

Petra Finnern, c/o BSVSH, Memelstraße 4, 23554 Lübeck,
Tel. 0451/ 408 508 608, E-Mail: petra.finnern@bsvsh.org

▪ **Beisitzerin**

Marion Vierck, Ulzburger Straße 295, 22846 Norderstedt,
Tel. 040/35731300, E-Mail: marion.vierck@bsvsh.org

Orientierung & Mobilität sowie Lebenspraktische Fähigkeiten

Andreas Wendt, Tel. 04321/2 51 45 25, mobil: 0172/911 84 84,
Telefonische Sprechzeit: Dienstags von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr

Gemeinsame Rechtsberatungsgesellschaft

„Rechte behinderter Menschen“ (rbm)

Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung wird ausschließlich durch gut ausgebildete blinde oder sehbehinderte Juristen durchgeführt. Diese rechtliche Beratung in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Ihrer Sehbehinderung oder Blindheit stehen, ist für Mitglieder im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft bei einem der DBSV-Landesverbände oder im DVBS kostenlos. Wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer DBSV-Mitgliedsnummer an:

rbm- Rechte behinderter Menschen gGmbH,

Biegenstraße 22, 35037 Marburg, Tel. 06421/9 48 44 – 90 oder -91,

Fax 06421/9 48 44 99, E-Mail: kontakt@rbm-rechtsberatung.de

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Niederlassung Berlin: Tel. 030/91 20 30 91, Fax: 030/91 20 30 92

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Landesgeschäftsstelle: Memelstraße 4, 23554 Lübeck, Tel.: 0451/ 408 508-0,

Fax: 0451/ 408 508 -55, E-Mail: info@bsvsh.org.

Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle:

Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen werktags Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Verfügung. Für den Publikumsverkehr ist die Geschäftsstelle von Montag bis Freitag regelmäßig in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Sie erreichen uns auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Vom ZOB (gegenüber dem Hauptbahnhof) mit dem Bus (Linien 1 und 10 von Bussteig 9) in Fahrtrichtung Bad Schwartau bis zur Haltestelle „Tremser Teich“.

Konto der Landesgeschäftsstelle (auch Beitragskonto): Evangelische Bank eG

IBAN: DE14 5206 0410 0006 4165 94, BIC: GENODEF1EK1

Landesweites Spendenkonto: Postbank Hamburg

IBAN: DE92 2001 0020 0082 6152 08, BIC: PBNKDEFF200

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

Für die BSVSH-Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	beitragsfrei
Ordentliche Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr	84,00 €
Fördermitglieder (Mindestbeitrag für Neumitglieder)	42,00 €

Von den Mitversicherten in der Kollektivversicherung ab 01.01.2020:

Privathaftpflicht-Versicherung:	52,00 €
Hundehaftpflicht-Versicherung (je Hund):	52,00 €
Privat- und Hundehaftpflicht-Versicherung:	104,00 €

SEHNOT

**Blinden- und Sehbehinderten-Stiftung
Schleswig-Holstein**

Sparkasse Holstein

IBAN: DE14 2135 2240 0179 1868 38

Wir freuen uns auf Ihre Hilfe!